



Steuern



Erbschaft- und Schenkungssteuer



→ nächste Seite



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Rechtsgrundlagen	4
Steuerpflichtige Erwerbe	4
Abzug von Verbindlichkeiten und Belastungen	5
Bewertung	6
Steuerklassen, Freibeträge, Tarif	7
Ein Einfamilienhaus wird vererbt	10
Ein Mietshaus wird vererbt	11
Ein Betrieb wird vererbt	12
Festsetzung	13
Impressum	15



■ Vorwort

Der Begriff Erbschaft bezeichnet eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgänge. Ein Nachlass wird innerhalb der Familie aufgeteilt, ein Vermögen wird an Dritte weitervererbt, ein Betrieb geht an seinen Nachfolger über und einiges mehr.

Was alle diese Vorgänge gemeinsam haben: In jedem Fall ändern sich die Vermögensverhältnisse des bzw. der Erben. Dasselbe gilt für Schenkungen. Juristisch werden Erbschaften und Schenkungen deshalb als Erwerb behandelt. Und dieser Erwerb ist steuerpflichtig. Die Höhe der Steuer hängt von mehreren Faktoren ab: vom Verwandtschaftsgrad, vom Wert des Erwerbs, von seiner Nutzung usw. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen, die bei Erbschaften und Schenkungen zu beachten sind.

Eine vollständige Darstellung aller gesetzlichen Bestimmungen ist im Rahmen dieser Broschüre allerdings nicht möglich. Zweifelsfragen sollten deshalb in Rücksprache mit den zuständigen Finanzämtern oder einem Steuerberater geklärt werden.

■ Rechtsgrundlagen

Die Erbschaftsteuer wird als so genannte Erbanfallsteuer erhoben. Steuerpflichtig ist nicht etwa der gesamte Nachlass eines Erblassers, sondern nur das, was der jeweilige Erwerber (z. B. Erbe, Vermächtnisnehmer) konkret aus dem Nachlass erwirbt. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Damit letztere nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden kann, werden Schenkungen den gleichen Maßstäben unterworfen wie ein Erwerb von Todes wegen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I Seite 378), mit späteren Änderungen.

■ Steuerpflichtige Erwerbe

Erbschaftsteuerpflichtig ist ein Erwerb von Todes wegen, wenn entweder der Erblasser oder der Erwerber Inländer ist, das heißt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Sind beide keine Inländer, ist der Erwerb steuerpflichtig, soweit Inlandsvermögen vererbt wird. Für Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) gilt das entsprechend.

Ein Erwerb von Todes wegen ist insbesondere ein Erwerb durch:

- Erbanfall,
- Vermächtnis,
- Pflichtteilsanspruch,
- Schenkung auf den Todesfall und Besteuerungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist jeweils der steuerpflichtige Erwerb. Es kommt also darauf an, um welchen Wert der Erbe oder der Beschenkte bereichert ist. Für dessen Ermittlung werden die erworbenen Vermögensgegenstände mit dem Wert angesetzt, der sich nach dem Bewertungsgesetz ergibt.

■ Abzug von Verbindlichkeiten und Belastungen

Beim Erwerb durch Erbanfall sind zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs außer den Erblasserschulden auch die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen abzugsfähig. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehören weiter die Bestattungskosten des Erblassers (einschließlich Grabdenkmal und Grabpflege) sowie die Kosten der Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs, für die ohne Nachweis insgesamt ein Pauschbetrag von 10.300 € abgezogen werden kann. Der Reinwert des Erwerbs wird um die dem Erwerber zustehenden Steuerbefreiungen gekürzt.

Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe (z. B. auf Zahlung einer Rente) gilt vom Steuerwert des zugewendeten Vermögensgegenstandes der Teil als Schenkung, der der bürgerlich-rechtlichen Bereicherung entspricht. Bei Schenkungen unter einer Duldungsaufgabe (z. B. Nießbrauch oder Wohnrecht) ist vom Steuerwert der Zuwendung die zu vollziehende Auflage als Last mit ihrem Kapitalwert nach dem Bewertungsgesetz abzuziehen, sofern nicht die Nutzungen dem Schenker oder dem Ehegatten des Erblassers (Schenkers) zustehen. Im letztgenannten Fall kann nur die auf die Belastung anteilig entfallende Schenkungsteuer gestundet werden.

■ Bewertung

Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich aus den so genannten Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden oder Kreise zum 1. Januar 1996 ermittelt wurden. Dieser Wert ist um 20 Prozent zu kürzen und mit der Grundfläche des Grundstücks zu multiplizieren.

Der Wert bebauter Grundstücke wird regelmäßig in einem so genannten Ertragswertverfahren errechnet, das im Durchschnitt zu einer Bewertung in der Größenordnung von gut 50 Prozent des Verkehrswertes führt.

Bei bebauten Grundstücken gilt: Ertragswert = Jahresnettokaltmiete im Durchschnitt der letzten drei Jahre x 12,5 abzüglich Alterswertminderung (0,5 Prozentpunkte für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit, höchstens 25 Prozent). Wird das bebaute Grundstück nicht vermietet, sondern z. B. eigengenutzt, wird als übliche Miete eine Vergleichsmiete angesetzt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser erfolgt ein weiterer Zuschlag in Höhe von 20 Prozent. Der nach dem Ertragswertverfahren angesetzte Wert muss mindestens den Wert betragen, den das Grundstück als unbebautes Grundstück hätte (80 Prozent des Bodenrichtwertes multipliziert mit der Grundfläche). Für Sonderfälle wie typische Industriegrundstücke, Erbbaurechte und Grundstücke, die gerade erst bebaut werden, gelten besondere Regeln.

Der Wert von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird in der Regel in einem vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage fester Ertragswerte für die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ermittelt. Hinzu kommt der Wert des Wohnteils und gegebenenfalls der von Betriebswohnungen. Deren Wert wird wie bei anderen Grundstücken berechnet. Besonderheiten aus der Lage bei einer Hofstelle werden berücksichtigt.

Grundbesitzwerte werden nicht flächendeckend festgestellt, sondern nur, wenn sie in einem konkreten Fall für die Ermittlung der Steuer benötigt werden.

Bei erworbenem Betriebsvermögen sorgt neben dem Freibetrag von 225.000 € ein Bewertungsabschlag von 35 Prozent dafür, dass der Fortbestand eines Betriebes bei einem Generationenwechsel nicht durch Erbschaft- oder Schenkungsteuer gefährdet wird. Das heißt, Betriebsvermögen über 225.000 € wird nur zu 65 Prozent seines Wertes für die Besteuerung angesetzt. Zum unternehmerischen Vermögen gehören das Betriebsvermögen im eigentlichen Sinne (gewerbliche Unternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an gewerblich oder freiberuflich tätigen Personengesellschaften), Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als einem Viertel sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Der Freibetrag und der Bewertungsabschlag werden aber nur gewährt, wenn das Betriebsvermögen mindestens fünf Jahre in der Nachfolgeneration erhalten bleibt. Betriebsvermögen wird grundsätzlich nach dem Tarif der günstigeren Steuerklasse I besteuert.



■ Steuerklassen, Freibeträge, Tarif

Wie hoch die zu zahlende Steuer letztlich ist, ergibt sich aus der Steuerklasse des jeweiligen Erwerbers (Tabelle 1), den danach abzuziehenden persönlichen Freibeträgen und gegebenenfalls Versorgungsfreibeträgen (Tabelle 3) sowie dem für diese Steuerklasse anzuwendenden Tarif (Tabelle 2).

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Zuwendungen an eine Person von ein und derselben Person für die Berechnung der Steuer zusammengerechnet und von diesem Gesamtwert der Freibetrag abgezogen.

Tabelle 1: Steuerklassen

Steuerklasse	Verwandtschaftsbeziehung
I	Ehegatte, Kinder/Stiefkinder, Enkel, Urenkel
II	Eltern, Großeltern (bei Schenkungen), Großeltern, geschiedene/r Ehegatte/in
III	alle übrigen Erwerber

Tabelle 2: Steuertarif

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in Steuerklasse I
bis inkl. 52.000 €	7
bis inkl. 256.000 €	11
bis inkl. 512.000 €	15
bis inkl. 5.113.000 €	19
bis inkl. 12.783.000 €	23
bis inkl. 25.565.000 €	27
über 25.565.000 €	30

Tabelle 3: Freibeträge

Erwerber	Persönliche Freibeträge (bei Erwerb von Todes wegen und bei Schenkungen)
Ehegatte	307.000 €
Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Steuerklasse I)	205.000 €
Übrige Personen der Steuerklasse I	51.200 €
Personen der Steuerklasse II	10.300 €
Personen der Steuerklasse III	5.200 €

Onkel (immer); Eltern, Großeltern (im Todesfall)

Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwieger-

Prozentsatz in Steuerklasse II	Prozentsatz in Steuerklasse III
12	17
17	23
22	29
27	35
32	41
37	47
40	50

Versorgungsfreibeträge

(zusätzlich zum persönlichen Freibetrag, aber nur für Ehegatten und Kinder, und lediglich bei Erwerb von Todes wegen)

256.000 €

- bis 5 Jahre	52.000 €
- über 5 bis 10 Jahre	41.000 €
- über 10 bis 15 Jahre	30.700 €
- über 15 bis 20 Jahre	20.500 €
- über 20 bis 27 Jahre	10.300 €

■ Ein Einfamilienhaus wird vererbt

Beispiel 1: Petra Müller sorgt vor und aktualisiert ihr Testament. Sie will darin ihrem Mann und ihren beiden Kindern das Einfamilienhaus (Verkehrswert: 500.000 €) hinterlassen. Anderes Vermögen hat sie nicht. Petra Müller rechnet folgendermaßen: Nach gesetzlicher Erbfolge (es besteht Zugewinnngemeinschaft) erbt der Ehegatte 50, ihre beiden Kinder jeweils 25 Prozent des Vermögens. Im Ertragswertverfahren wird ihr Haus vom Finanzamt mit einem Wert von 207.000 € angesetzt.

Vermögenswert:	207.000 €
Erbanteil Ehegatte Müller (50%)	103.500 €
Persönlicher Freibetrag	307.000 €
Erbschaftsteuer	0,00 €
Erbanteil Kind Müller (25%)	51.750 €
Persönlicher Freibetrag	205.000 €
Erbschaftsteuer	0,00 €

Frau Müller kann also sicher sein, dass ihre Familie keine Erbschaftsteuer zahlen muss, und zwar bis zu einem Verkehrswert von rund 1,4 Mio. €.



Ein Mietshaus wird vererbt

Beispiel 2: Auch die Rentnerin Gertrud Bauer und ihre beiden Söhne, die gerade vom Ehegatten/Vater ein Mietshaus mit sechs Wohnungen im Verkehrswert von 1 Mio. € geerbt haben, müssen dem Fiskus nichts abgeben. Gertrud Bauer rechnet auf der Basis des steuerlichen Ansatzes, den das Finanzamt im Ertragswertverfahren ermittelt hat.

Somit bleibt dieser Bereich der typischen Altersvorsorge von Mittelständlern (in der Regel bis zu sechs Wohnungen) steuerfrei.

Vermögenswert:	513.000 €
Erbanteil Ehefrau Bauer (50%)	256.500 €
Persönlicher Freibetrag	307.000 €
Erbschaftsteuer	0,00 €
Erbanteil Kind Bauer (25%)	128.250 €
Persönlicher Freibetrag	205.000 €
Erbschaftsteuer	0,00 €

■ Ein Betrieb wird vererbt

Auch Mechthild Schneider und ihre beiden Kinder müssen für den geerbten Kleinbetrieb mit einem Verkehrswert von rund 2 Mio. € und einem bilanzierten Eigenkapital von 1,4 Mio. € keine Erbschaftsteuer bezahlen.

Betriebsvermögen (Verkehrswert)	1.400.000 €
davon Grundvermögen (35%)	490.000 €
davon Wert nach Ertragswertverfahren	255.000 €
plus Restvermögen	910.000 €
	1.165.000 €
Steuerlicher Ansatz für	Gesamtbetriebsvermögen
	1.165.000 €
minus Freibetrag	225.000 €
	940.000 €
minus Abschlag (35%)	329.900 €
Restansatz	611.000 €
Auf Grundlage dieses Betrages rechnet Frau Schneider weiter:	
Restansatz	611.000 €
Erbanteil Ehefrau Schneider (50%)	305.500 €
Persönlicher Freibetrag	307.000 €
Erbschaftsteuer	0,00 €
Erbanteil Kind Schneider (je 25%)	152.750 €
Persönlicher Freibetrag	205.000 €
Erbschaftsteuer	0,00 €

■ Festsetzung

Die Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer wird von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Um eine lückenlose Besteuerung aller Erwerbe zu gewährleisten, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene Anzeigepflichten vor.

Für den Erwerb von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz einen besonderen Stundungsanspruch für den Erwerber vor. Diesem ist die auf diese Vermögen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahren insoweit zu stunden, als dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung ohne Erhebung von Stundungszinsen.

Bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens innerhalb von zehn Jahren durch Personen der Steuerklasse I wird die Steuer für den letzten Erwerb, soweit sie auf dasselbe Vermögen entfällt, je nach dem Zeitabstand zum vorhergehenden Erwerb zwischen 50 v. H. und 10 v. H. ermäßigt.





■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Telefon: 01805 / 77 89 90 (0,12 € / Minute)
Telefax: 01805 / 77 80 94 (0,12 € / Minute)
buergerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT KOMMUNIKATION
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN
WWW.BUNDESFINANZMINISTERIUM.DE

KONZEPT UND GESTALTUNG:
MEDIACOMPANY BERLIN GMBH

FOTOS:
ILJA C. HENDEL

DRUCK:
WARLICH DRUCK MECKENHEIM GMBH

BERLIN, NOVEMBER 2006

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.